



ATUPRI

REISEVERSICHERUNG

Ausgabe 1. Januar 2020

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) – GEMÄSS BUNDESGESETZ ÜBER DEN VERSICHERUNGSVERTRAG (VVG)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Gemeinsame Bestimmungen	3
B	Umfang der Atupri Reiseversicherung	5
C	Umfang der Zusatzdeckung Annullierung und Reisegepäck der ERV	6
D	Glossar	9

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungspolice aufbewahren

INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin

Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die Atupri Gesundheitsversicherung AG (nachstehend «Atupri» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Zieglerstrasse 29, 3001 Bern. Für den Annullationsschutz und die Reisegepäckversicherung sind Sie bei der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel, versichert. Atupri vermittelt diese Versicherungsleistungen lediglich.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Offerte und der Police bzw. Prämienrechnung oder den entsprechenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die Versicherer werden ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

A GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Grundlagen des Vertrages bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Police.
- 1.2 Soweit in diesen Unterlagen ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 inkl. aller nachträglichen Änderungen.

2 Männliche/weibliche Form

Die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

3 Versicherungsantrag

Die Angaben für den Versicherungsantrag haben wahrheitsgetreu und vollständig zu erfolgen.

4 Versicherte Personen

- 4.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
- 4.2 Wird eine Versicherung für einen Mehrpersonenhaushalt abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie die folgenden, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einem Mehrpersonenhaushalt gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.

5 Abschluss der Versicherung

Der Abschluss erfolgt durch elektronischen oder telefonischen Antrag mit der Angabe der für die Durchführung der Versicherung notwendigen Daten und wird mit Zustellung einer Police (elektronisch oder Ausdruck) nach Zahlungseingang der Prämie bestätigt.

6 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf der Police angegebenen Datum, jedoch nicht vor dem tatsächlichen Antritt der Reise (Ausnahme Annullierungsschutz).

7 Dauer des Versicherungsschutzes

- 7.1 Der Versicherungsschutz dauert gemäss Angaben auf der Police.
- 7.2 Die Versicherung gilt nur für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden oder eintreten.
- 7.3 Die Versicherung ist ab dem Datum der Ausstellung während maximal 12 Monaten gültig

8 Tarif/Prämienzahlung

- 8.1 Der Tarif kann eine Abstufung der Prämien nach Alter, Versicherungsdauer und Anzahl der versicherten Personen vorsehen.
- 8.2 Die Prämie ist im Voraus und vollständig zu bezahlen.

9 Kündigung der Versicherung

- 9.1 Kündigungstermin
 - a) Nach jedem Schadenfall, für den Leistungen erbracht wurden, kann
 - der Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung Kenntnis erhalten hat, und
 - der Versicherer spätestens bei Leistungserbringung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Das Kündigungsrecht im Schadenfall bezieht sich auf die Versicherungen nach Abschnitt B (Atupri Reiseversicherung) und Abschnitt C (Zusatzdeckung Annullierungskosten und Reisegepäck); es kann für beide Versicherungen geltend gemacht werden, selbst wenn nur eine von einem Schadenfall betroffen ist.
- 9.2 Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.
- 9.3 Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet die Atupri die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn,
 - der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft,
 - Atupri/ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

10 Anzeige und Meldepflichten

- 10.1 Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser dem Versicherer unverzüglich zu melden.
- 10.2 Bei Abklärungen der Atupri/ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- 10.3 Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- 10.4 Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der Atupri unverzüglich mitzuteilen (Gefahrerhöhung).

11 Leistungen anderer Versicherungen oder haftpflichtiger Dritter

- 11.1 Die Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen gemäss schweizerischer Bundesgesetzgebung über die Kranken-, Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung sowie entsprechender ausländischer Versicherungsträger erbracht. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen der genannten Sozialversicherungen, werden die Leistungen nur gewährt, wenn der Fall diesen Versicherungsträgern rechtzeitig angemeldet worden ist.
- 11.2 Bestehen privatrechtliche Versicherungsverträge bei mehreren leistungspflichtigen Versicherern, so werden die Leistungen gesamthaft nur einmal vergütet. In diesem Falle erbringen Atupri/ERV ihre Leistungen anteilmässig.
- 11.3 Werden Atupri/ERV anstelle eines haftpflichtigen Dritten oder von dessen Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen, so hat der Versicherte im Rahmen der ausgerichteten Leistungen seine Ansprüche abzutreten. Entschädigungen, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung übernommen worden sind, werden von den Leistungen in Abzug gebracht.
- 11.4 Allfällige in anderen Versicherungen vorgenommene Kürzungen werden durch die Versicherer nicht gedeckt.
- 11.5 Keine Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherte ohne Zustimmung der Atupri/ERV mit einem leistungspflichtigen Dritten einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder eine Kapitalabfindung vereinbart hat.

12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag steht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wahlweise das Gericht an seinem/ihrer schweizerischen Wohnsitz oder der Gerichtsstand Bern respektive Basel zur Verfügung.

13 Weitere Bestimmungen

- 13.1 Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach zwei Jahren.
- 13.3 Von Atupri/ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihnen samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- 13.4 Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- 13.5 Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).
- 13.6 Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden nach Einzahlung der Prämie für sämtliche Leistungen.
- 13.7 Atupri/ERV erbringen ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

14 Generelle Ausschlüsse

- 14.1 Nicht versichert sind Ereignisse,
 - a) die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziffer 24.3.
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
 - c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz von kriegerischen Ereignissen überrascht, erlischt der Versicherungsschutz gemäss Abschnitt B (Ziffern 15 bis 21) jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.
 - e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - f) die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung in einer ausländischen Armee stehen;
 - g) die im Zusammenhang mit Teilnahmen an Unruhen oder Demonstrationen aller Art sowie an Raufereien und Schlägereien stehen, es sei denn, es werde bewiesen, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter bzw. Streitenden aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Unruhestifter bzw. Streitenden verletzt wurde;
 - h) die im Zusammenhang mit Gefahren stehen, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;

- i) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums usw.).
 - j) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
 - Expeditionen,
 - k) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - l) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
 - m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - n) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
 - o) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- 14.2 Im weiteren sind folgende Leistungen für Krankheiten und Unfälle von der Versicherung ausgeschlossen:
- Krankheiten und Unfälle, für die bei einer bestehenden Versicherung ein Versicherungsausschluss besteht;
 - wenn sich die versicherte Person zur Behandlung oder Pflege ins Ausland begibt;
 - Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten;
 - Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden. Massgebend sind die Definitionen der schweizerischen Gesetzgebung (KVG, UVG);
 - Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und anderer Versicherungen.

B UMFANG DER ATUPRI REISEVERSICHERUNG

15 Gegenstand der Versicherung

Mit dieser Versicherung werden Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten bei Krankheit und Unfall gemäss schweizerischer Gesetzgebung (Krankenversicherungsgesetz, KVG) sowie Transportkosten während einer Ferien- oder Geschäftsreise im Ausland übernommen.

16 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausserhalb der Schweiz weltweit.

17 Obliegenheiten im Schadenfall / Pflichten und Anspruchsberechtigung

- 17.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder Tod im Ausland, die Leistungen für einen Spitalaufenthalt oder Leistungen gemäss Ziffer 18.3 und 18.4 erforderlich machen, ist unverzüglich die Notrufzentrale der Atupri zu benachrichtigen.
- 17.2 Wenden Sie sich im Notfall und im Schadenfall an die Notrufzentrale der Atupri mit 24-Stunden-Service, **Telefon +41 44 655 11 55**. Diese berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- 17.3 Die notwendige Notfallhilfe wird von der Notrufzentrale angeordnet, organisiert und von der Atupri vergütet.
- 17.4 Führt eine Krankheit oder ein Unfall voraussichtlich zu Leistungen, ist so bald als möglich für eine fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen oder den Anordnungen anderer Leistungserbringer Folge zu leisten.
- 17.5 Die Atupri ist berechtigt, von den Leistungserbringern zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse, einzuholen. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat zudem vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Schadenfall sowie auf frühere Krankheiten und/oder Unfälle bezieht.
- 17.6 Die versicherte Person hat die von der Atupri angefragten Leistungserbringer, die sie behandeln oder behandelt haben, ihr oder ihrem ärztlichen Dienst gegenüber für alle für den Antrag und die Vertragsabwicklung notwendigen Auskünfte von der Schweizpflicht zu entbinden.
- 17.7 Werden von der versicherten Person Leistungen geltend gemacht, so sind der Atupri sämtliche ärztlichen Zeugnisse, Berichte, Belege, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen von Leistungserbringern im Original bis spätestens 6 Monate nach Behandlungsbeginn einzureichen.
- 17.8 Sind für Krankheits- oder Unfallfolgen neben der Atupri auch andere Versicherer leistungspflichtig, so sind der Atupri neben den erwähnten Unterlagen auch die Abrechnungen des entsprechenden Versicherers einzureichen.
- 17.9 Sind die eingereichten Belege ungenügend detailliert und werden die ergänzenden Angaben auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, setzt die Atupri ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit bzw. des Unfalles nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

18 Leistungen – Versicherungsleistungen und Leistungsdauer

- 18.1 Folgende Heilungskosten werden zu den ortsüblichen Tarifen betraglich unbegrenzt übernommen:
- Heilungskosten bei ambulanter Behandlung;
 - Heilungs- und Aufenthaltskosten bei Spitalaufenthalt.
- 18.2 Die Leistungen gemäss Ziffer 18.1 werden:
- nur für Behandlungen gewährt, die durch einen zugelassenen Arzt oder durch medizinische Hilfspersonen erfolgen und als Heilanwendungen wissenschaftlich anerkannt sind;
 - nur für Behandlungen gewährt, die im jeweiligen Aufenthaltsland erfolgen;
 - nur so lange gewährt, als eine Heimreise nicht angezeigt oder zumutbar ist.
- 18.3 Bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod werden folgende, von der Notrufzentrale der Atupri organisierten Leistungen übernommen:
- Kosten für Rettungs- und Notfalltransporte bis zum nächsten Arzt oder Spital;
 - medizinisch notwendige Verlegungs- und Rücktransporte;
 - Kosten für Suche und Bergung von vermissten Personen sowie Transportkosten für die Überführung von verstorbenen Personen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50'000.
- 18.4 Sofern die Rück- oder Weiterreise aus medizinischen Gründen nicht angetreten werden kann, werden bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000 übernommen:
- Hotel- und Unterkunftskosten für mitversicherte und mitreisende Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen oder zu denen eine familienrechtliche Beziehung besteht, oder die Verlängerung des Arrangements;
 - die entsprechenden Umbuchungskosten.
- 18.5 Die versicherten Leistungen werden nur bis zum Zeitpunkt einer medizinisch zumutbaren Heimreise oder Verlegung in die in der Schweiz zuständige Heilanstalt, längstens jedoch 90 Tage nach Ablauf der Versicherungsdauer, ausgerichtet.
- ## 19 Kürzungen und Erlöschen der Leistungspflicht
- Die versicherten Leistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
- 19.1 Bei Unfällen als Folge von Wagnissen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind;
- 19.2 Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person seinen/ihren Obliegenheiten (Ziffern 3 und 10) nicht nachkommt, es sei denn, er/sie weist nach, dass die Pflichtverletzung unverschuldet ist.

20 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen der Atupri Reiseversicherung werden gewährt für:

- Kosten von organisierten Reiseveranstaltungen, an denen die versicherte Person wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht teilnehmen kann;
- Kosten für Pannenbehebung oder andere mit einem Fahrzeug zusammenhängende Kosten;
- Mehrkosten irgendwelcher Art, die nicht aufgrund eines unter Ziffern 18.1 bis 18.4 erwähnten Ereignisses entstehen.

21 Mitteilungen

- 21.1 Alle Mitteilungen können rechtsgültig an den Hauptsitz der Atupri gerichtet werden.
- 21.2 Mitteilungen der Atupri erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer per Antrag angegebene Adresse in der Schweiz.

C UMFANG DER ZUSATZDECKUNG ANNULLIERUNG UND REISEGEPÄCK

(Versicherungsträger: EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, ERV, Basel)

I Generelle Bestimmungen für die Zusatzdeckungen

II Annullierungskosten

III Reisegepäck

I Generelle Bestimmungen für die Zusatzdeckungen

22 Obliegenheiten im Schadenfall

Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schaden dienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, 4002 Basel, Schweiz, **Telefon +41 58 275 27 27**, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch

II Annullierungskosten

23 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

24 Versicherte Ereignisse

- 24.1 Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:

- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- e) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.

Die Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 10'000.– pro Ereignis und Person bzw. CHF 20'000.– pro Ereignis und Mehrpersonenhaushalt begrenzt.

- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziffer 25.2 sind auf maximal CHF 10'000.– pro Person und Ereignis bzw. auf CHF 20'000.– pro Ereignis und Mehrpersonenhaushalt begrenzt.
- 24.2 Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.
- 24.3 Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziffer 23).

25 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

- 25.1 Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- 25.2 Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert. Die Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 20'000.– pro Ereignis und Person bzw. CHF 50'000.– pro Ereignis und Mehrpersonenhaushalt begrenzt.
- 25.3 Die ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3'000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziffer 25.2.
- 25.4 Die ERV vergütet die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn die ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 25.5 Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtläufe usw.) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

26 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziffer 24.1 a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;

- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestelltten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann.

27 Schadenfall

- 27.1 Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- 27.2 Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

III Reisegepäck

28 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.

29 Versicherte Gegenstände

- 29.1 Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- 29.2 Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

30 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziffer 32.1 d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziffer 32.1 g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;

- c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- d) Gegenstände, die nicht zum persönlichen Eigenbedarf mit auf die Reise genommen werden (Geschenke, Waren für Dritte usw.).

31 Versicherte Ereignisse

31.1 Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel,
- verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

31.2 Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziffer 32.1 nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

32 Versicherte Leistungen

32.1 Die ERV entschädigt:

- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50% der Versicherungssumme;
- d) Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1'000.–, für Ticketersatz CHF 2'000.–;
- e) Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
- f) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
- g) bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
- h) bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- i) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1'000.– pro Person und maximal CHF 4'000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- k) für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4'000.– pro versicherte Reise.

- 32.2 Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- 32.3 Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 5'000.– pro Einzelperson bzw. CHF 10'000.– pro Mehrpersonenhaushalt begrenzt.
- 33 Ausschlüsse**
Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
 - b) für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
 - c) für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
 - d) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
 - e) für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden;
 - f) für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.
 - g) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind.

34 Verhaltenspflichten auf Reisen

- 34.1 Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- 34.2 Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

35 Schadenfall

- 35.1 Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),

- bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- 35.2 Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- 35.3 Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

D GLOSSAR

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeer-landstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgesehenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in Spitzbergen, der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

O Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG
Atupri Gesundheitsversicherung AG

